



# Stadt Uhingen, Landkreis Göppingen



## VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Bebauungsplan „Bruckstraße“

14.02.2024



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

**mquadrat** kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc  
www.m-quadrat.cc

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen für die Vorprüfung.....	4
1.2	Ablauf / Methodik .....	4
1.3	Darstellung des Bestands und des Planvorhabens .....	5
2	Beschreibung Der Schutzgüter und Möglicher Auswirkungen des Bebauungsplans	8
2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	8
2.2	Schutzgut Boden.....	9
2.3	Schutzgut Wasser .....	10
2.4	Schutzgut Klima / Luft .....	11
2.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	12
2.6	Schutzgut Mensch (Gesundheit) .....	12
2.7	Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe.....	13
3	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	14
4	Anhang	19





Abb 2. Ausschnitt aus BPlan „Im Wiesenweg“ von 1973. Im Bereich der Wendeanlage mit Verkehrsgrün überschneiden sich alter und neuer Bebauungsplan geringfügig.

Für den Großteil des Gebiets gibt es jedoch noch keine verbindliche Bauleitplanung. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben zu schaffen ist daher die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

## 1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE VORPRÜFUNG

Der Bebauungsplan ‚Bruckstraße‘ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB begonnen und soll nach § 215 a BauGB abgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass gem. § 215 a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Der Satzungsbeschluss muss zudem bis zum Ablauf des 31.12.2024 gefasst werden. Entsprechen Darstellungen nicht dem Flächennutzungsplan, ist dieser zu berichtigen.

## 1.2 ABLAUF / METHODIK

Die Vorprüfung ist keine in Einzelheiten gehende Untersuchung. Sie kommt zu keiner abschließenden Feststellung, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die Prüfung findet vielmehr überschlägig anhand der Kriterien der Anlage 2 BauGB statt. Bei den Vorprüfungen ist weiter zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Dies dient der sachgerechten Einschätzung der konkreten Relevanz der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, dann kann sie das beschleunigte Verfahren durchführen. Andernfalls ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, entzieht sich einer allgemein gültigen Festlegung und ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. der Anlage 2

BauGB eigenständig und verfahrensbezogen zu verstehen. Als Maßstäbe der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen sind demzufolge zu berücksichtigen: Das mögliche Ausmaß, ein grenzüberschreitender Charakter, die mögliche Schwere, eine mögliche Komplexität, die mögliche Dauer, die mögliche Häufigkeit oder eine mögliche Irreversibilität. Der Erheblichkeitsmaßstab des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist somit nicht mit den Erheblichkeitsmaßstäben des jeweiligen Fachrechts gleichzusetzen, z.B. erheblichen Beeinträchtigungen i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG.

### 1.3 DARSTELLUNG DES BESTANDS UND DES PLANVORHABENS

#### Bestand

Die Bestandsflächen im Süden sind als Vorgärten mit Zierrasen und Ziergehölzen bzw. niedrigen Hecken gestaltet. Zu den Garagen der Gebäude 29 und 31 sind asphaltierte Zufahrten angelegt und mit gepflasterten Stellplätzen ergänzt.



Abb 3. Aufnahme 2020 mit Blick zu den Vorgärten

Daran grenzt die bestehende Fahrbahn an, an der sich am Nordrand eine kurze, steile Böschung mit Grasbewuchs entlang zieht. Zwei Sträucher wurden im Winterhalbjahr 2021/22 entfernt.



Abb 4. Aufnahme 2020 mit Blickrichtung Westen

Oberhalb steigt die Fläche weiter an und wird extensiv als Grünland genutzt. Gehölze oder Bäume befinden sich hier nicht (mehr).



Abb 5. Aufnahme mit Blickrichtung Osten

Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich nochmals eine steilere Böschung zu den oberhalb angrenzenden Flurstücken. Hier stehen 2 Bäume und ein größerer Strauch, zudem ragt von Westen her die als Biotop geschützte Hecke in den Bereich.

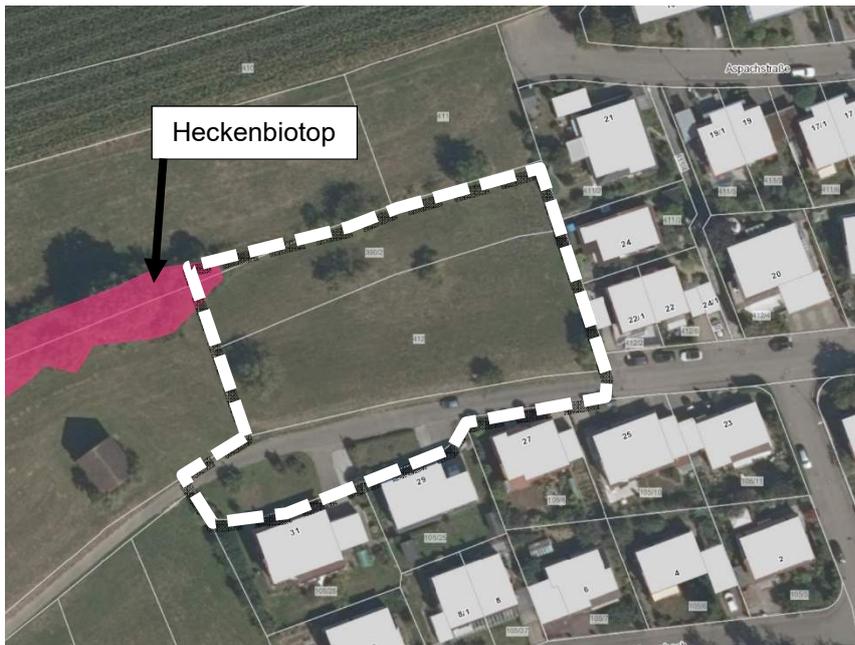


Abb 6. Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets und gesetzlich geschütztem Biotop. Quelle Datenbasis: LUBW Kartendienst, Stand 10/2023

## Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Bruckstraße‘ umfasst 3.870 m<sup>2</sup>. Abzüglich der Bestandsflächen (WA südlich der Bruckstraße) mit 302 m<sup>2</sup>, den öffentlichen Grünflächen mit 395 m<sup>2</sup> sowie den Verkehrsflächen mit 806 m<sup>2</sup> verbleibt ein Nettobauland von 2.367 m<sup>2</sup>.

Aufgrund der Vorprägung des Gebietes und der Topografie wird eine gegenüber dem freistehenden Einfamilienhaus etwas dichtere Bebauung mit Doppelhäusern für das Gebiet angestrebt. Lediglich am westlichen Gebietsrand im Übergang zur freien Landschaft soll eine aufgelockerte Bebauung in Form eines Einzelhauses vorgesehen werden. Als Dachform soll Satteldach festgesetzt werden.

Die im Geltungsbereich bislang provisorisch angelegte Straße soll ausgebaut und mit Versorgungsinfrastruktur ausgestattet werden. Ein Wendehammer ermöglicht das Rückstoßen eines Müllfahrzeugs. Für die Erschließung können weitgehend bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

Zur Begrünung des Gebiets ist die verpflichtende Anpflanzung eines standortgerechten heimischen Laubbaums pro Grundstück vorgesehen. Zudem soll die aus entwässerungstechnischen Gründen am Nordrand angelegte Fläche ökologisch hochwertig, als Hochstaudenflur entwickelt werden.

## 2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

In der nachfolgenden Betrachtung wird die überschlägige Einordnung der Erheblichkeit auf die Schutzgüter anhand einer Kombination der Funktionseignung der Schutzgüter (ökologische Empfindlichkeit) und der Intensität der geplanten Nutzung in Anlehnung an eine vereinfachte, dreistufige Bewertungsmethodik der Stadt Rostock<sup>1</sup> vorgenommen. Minimierungsmaßnahmen, sowie beabsichtigte planinterne Ausgleichsmaßnahmen werden dabei berücksichtigt (siehe hierzu ‚Zu beachtende Auflagen‘, S. 18).

Funktionseignung des Schutzgutes ↓	Intensität der Nutzung →		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung Stufe 1	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Abb 7. Bewertungsmatrix für den Grad der Beeinträchtigung nach Rostocker Methodik. Quelle: Stadt Rostock, 03.01.2024

### 2.1 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Etwa ein Viertel der Flächen besitzt eine geringe Wertigkeit für das Schutzgut (Straßenflächen, Zufahrten, gepflasterte Stellplatzflächen, Vorgärten). Daneben liegen nördlich der Bruckstraße überwiegend Biotoptypen mittlerer Wertigkeiten in Form von Grünland, grasreichen Säumen, Einzelbäumen und der Feldhecke vor.

Nach FFH-Richtlinie geschützte Grünlandtypen oder geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor.

Das als Feldhecke geschützte Biotop mit einer Gesamtfläche von 1454 m<sup>2</sup> wird durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich auf ca. 25 m<sup>2</sup> überplant und verliert dort damit zugleich seinen Schutzstatus. Eine Ersatzfläche wurde in ca. 300 m Entfernung gefunden und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde gestellt und positiv beschieden.

Die 2021 vorgenommene, erweiterte Habitatpotenzial-Analyse (HPA) stellte zwar grundsätzlich potenzielle Habitate für ungefährdete, gebüschbrütende Vogelarten fest. Die in Frage kommende Sträucher wurden jedoch mittlerweile in Übereinstimmung mit der Vogelschutzperiode entfernt. Weitere potenzielle Habitate liegen lt. Gutachten für Fledermäuse (Nahrungshabitat) und Holzkäfer vor, sind jedoch vom Bauvorhaben nicht (essenziell) betroffen und verursachen dadurch keine Konflikte. Da für Zauneidechsen geeignete Strukturen gefunden wurden, wurde die HPA auf eine konkrete Untersuchung nach Individuen ausgewei-

<sup>1</sup> [https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik\\_Umweltbericht.pdf](https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik_Umweltbericht.pdf)

tet. Bei mehreren Begehungsterminen wurden jedoch keine Exemplare gesichtet, so dass nicht von einer Besiedlung der Potenzialflächen ausgegangen wird.

Im Ergebnis wird es durch das geplante Wohngebiet voraussichtlich nicht zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Belangen kommen.

Es sind keine Flächen betroffen, welche Bedeutung für den Biotopverbund besitzen.

Private Pflanzgebote für heimische Laubbäume dienen neben der Durchgrünung des Gebiets der Schaffung neuer Lebensräume.

Eine insektenverträgliche Ausführung der Beleuchtung ist gesetzlich vorgeschrieben und kann zusätzlich als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan integriert werden. Gleiches gilt für ein Verbot sogenannter „Schottergärten“.

Durch die Vorgabe, die Baufeldfreimachung inkl. Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. zu beschränken, können Konflikte mit dem Artenschutz minimiert werden.

### **Empfindlichkeit: Stufe 1 und 2**

Es handelt sich überwiegend um weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen, mittlerer Arten- und Strukturvielfalt, etwa ein Viertel der Flächen besitzt einen geringen Biotopwert. Ein Biotopausgleich für die Feldhecke ist erforderlich und wird erbracht. Im Geltungsbereich kommen planungsrelevante Arten vor, das Gebiet ist für diese jedoch nicht essenziell und durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

### **Nutzungsintensität: Stufe 2**

Ein Wohngebiet mit hohem Grünanteil besitzt eine erhöhte Einwirkung auf das Schutzgut.

### **Grad der Beeinträchtigung: Gering und Mittel (Stufe 1 und 2)**

## **2.2 SCHUTZGUT BODEN**

Im Untersuchungsgebiet kommen laut Kartendarstellung der LGBR Freiburg Pelosol-Braunerde und Braunerde aus geringmächtiger lösslehmreicher Fließerde über toniger Unterjura-Fließerde vor. Bei geologischen Untersuchungen des Büros Dr. Bausch-Ingenieure wurden unter einer 10-20 cm starken Oberbodenschicht quartäre Verwitterungslehme angetroffen, die von Angulaten-Schichten des Unterjura unterlagert werden.

Nach BK50 besitzt der Boden im Durchschnitt leicht überdurchschnittliche Qualität:

#### **Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)**

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	mittel (2.0)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 2.33	Wald: 2.67

Mit der Bebauung und Erschließung sind nicht umkehrbare Auswirkungen für den Boden verbunden. In zukünftig versiegelten Flächen ist es unvermeidbar, dass die Bodenfunktionen ihre Leistungsfähigkeit komplett verlieren. Die zusätzliche Versiegelung beträgt ca. 0,17 ha.

Um die Bodenfunktionen im übrigen Bereich so weit wie möglich zu erhalten, soll festgesetzt werden, dass Stellplätze und Wege auf den Baugrundstücken laut Festsetzung mit wasser-durchlässigen Belägen befestigt werden müssen. Weiterhin sind der Verbleib des Oberbo-dens auf dem Baugrundstück und ein Ausgleich zwischen Bodenauf- und Bodenabtrag bei der Bebauung des Grundstücks anzustreben. Die BauNVO gibt vor, dass bei der festgesetz-ten GRZ von 0,4 je 40 Prozent der Grundstücksfläche nicht überbaut werden dürfen. Diese Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen, die Bodenfunktionen bleiben dadurch zu einem gewissen Grad erhalten.

Beim Umgang mit dem Boden sind die einschlägigen Fachkonventionen verbindlich zu be-achten, welche in den Hinweisen des Bebauungsplans nochmals explizit genannt werden.

#### Landwirtschaft

In der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen in 5 Stufen unterteilt. In die Bewer-tung fließen zahlreiche boden- und standortbezogene Kriterien ein. Dabei wurde die Planflä-che als Vorbehaltsflur I eingestuft. Diese landbauwürdigen Flächen sollten der landwirt-schaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben bzw. Fremdnutzungen wie z.B. einer Bebauung sollen ausgeschlossen bleiben. Da die Flurbilanz auch eine gewisse Verallgemeinerung be-inhältet, kann angenommen werden, dass bei einer Betrachtung der konkreten Fläche auf-grund von Topografie und Zuschnitt die Einstufung nicht unbedingt die gleiche Einstufung erlangt würde.

Dennoch gehen durch die Planung rd. 0,24 ha landwirtschaftlichen Produktionsfläche (Grün-futter, Heuproduktion) verloren. Generell wird durch jeglichen Flächenverlust die Produkti-onsmöglichkeit ansässiger Landwirte eingeschränkt und die Konkurrenz um Flächen vergrößert.

Geotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Altlasten sind nicht bekannt.

#### **Empfindlichkeit: Stufe 1 und 2**

Es handelt sich im nördlichen Teil um natürlich gewachsene, kulturtechnisch genutzte, häufi-ge Böden und um einen landwirtschaftlichen Produktionsstandort mittlerer bis guter Eignung. Im südlichen Teil besteht aufgrund der Vorbelastungen nur geringe Empfindlichkeit.

#### **Nutzungsintensität: Stufe 2**

Wohnbauflächen gehen mit erhöhter Flächeninanspruchnahme einher, besitzen jedoch noch wesentliche Flächenanteile, die nicht versiegelbar sind. Flächen in geringem Umfang werden der landwirtschaftlichen Produktion dauerhaft entzogen.

#### **Grad der Beeinträchtigung: Gering und Mittel (Stufe 1 und 2)**

### **2.3 SCHUTZGUT WASSER**

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es befindet sich nicht im Was-serschutzgebiet.

Die bei der geologischen Erkundung vorgefundenen Verhältnisse lassen nicht auf dauerhafte Grundwasserbeeinflussung schließen. Es kann bei Grabungen jedoch zu Schichtwasserzu-tritten kommen.

Das Plangebiet wird der Hydrogeologischen Einheit „Mittel- und Unterjura“ zugeordnet. Diese ist als Grundwassergeringleiter (GWG) klassifiziert. Im Landschaftsrahmenplan wird der Wert für die Grundwasserneubildung mit 100-150 mm/a angegeben. Der Wert liegt im mittleren Bereich vorkommender Werte. Verantwortlich sind u.a. bindige Deckschichten, die flächig vorliegen. Das Gebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet. Die geringe Versickerungsfähigkeit in Kombination mit der Hanglage erfordert es allerdings, dass das Gebiet vor oberflächlich ablaufendem Regenwasser geschützt werden muss. Dies ist durch Lenkung und Ableitung (Mulden, kleine Wälle) am Gebietsrand möglich.

**Empfindlichkeit: Stufe 1**

Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers durch bindige Deckschichten gering. Oberflächengewässer nicht direkt betroffen.

**Nutzungsintensität: Stufe 2**

Mittlere Eintragsgefährdung durch Art der Nutzung als Wohngebiet. Keine verkehrsbedingten Einträge.

**Grad der Beeinträchtigung: Gering (Stufe 1)**

## **2.4 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT**

Im Klimaatlas der Region Stuttgart wird das Plangebiet als Gartenstadt-/Freiland-Klimatop mit Kaltluftbildung und als Kaltluftsammlgebiet geführt. Freiland-Klimatope sind u.a. durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte charakterisiert. Beim Gartenstadt-Klimatop sind gegenüber dem Freiland-Klimatop alle Klimaelemente leicht modifiziert, wobei ebenfalls eine merkliche nächtliche Abkühlung stattfindet und Regionalwinde nur unwesentlich gebremst werden. Die Kaltluft fließt mit der Hauptströmungsrichtung filstalabwärts und trägt auf diese Weise zur Frischluftzufuhr dort bei. Entsprechend ist das Gebiet mit dem Planungshinweis ‚Bebautes Gebiet mit bedeutender klimarelevanter Funktion‘ versehen.

Dabei ist weniger der Flächenverlust problematisch, als eine mögliche Barrierewirkung der zukünftigen Gebäude. Diese kann jedoch durch die Festsetzung für Doppel- und Einzelhäuser verhindert werden. Zu Tal fließende Luftmassen können das Gebiet weiterhin durchströmen und für nächtliche Abkühlung und Frischluft sorgen. Auch stehen mit den oberhalb gelegenen Freiflächen weiterhin Kaltluftproduktionsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Der Einfluss auf das lokale Klima ist vernachlässigbar.

**Empfindlichkeit: Stufe 1 und 3**

Nur teilweise klimaaktive Flächen. Mittlere Kaltluftentstehung und Freiland-/Gartenstadtklimatop mit Frischluftbahn, jedoch bei sehr geringer Gesamtfläche.

**Nutzungsintensität: Stufe 2**

Flächenversiegelung nimmt zu, jedoch geringes Ausmaß. Barrierewirkung durch Baukörper vermeidbar. Ausreichend weitere Kaltluftproduktionsflächen.

**Grad der Beeinträchtigung: Mittel (Stufe 2)**

## **2.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHÖLUNG**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grünland, sowie den überformten Bereich im Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung. Die Kombination aus Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds wird im Regionalplan als „mittel“ eingestuft. Erholungsspezifische Infrastruktur ist im Gebiet nicht vorhanden, jedoch ist die Bruckstraße als Zugang zur freien Landschaft und ortsnahe Erholung von großer Bedeutung.

Durch Umsetzung der Planung verschiebt sich der Ortsrand zukünftig weiter nach Norden.

Gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können vermieden werden, indem der Bebauungsplan Festlegungen zu Bezugs- und Gesamthöhe der Baukörper, zur Kubatur usw. trifft und durch Pflanzgebote für eine Durchgrünung des Gebiets sorgt. Damit der öffentliche Raum möglichst wenig von Einfriedungen und Stützmauern geprägt wird und weitgehend offen in Erscheinung tritt, werden Einfriedungen und Stützmauern in ihrer zulässigen Höhe beschränkt. Es ist zusätzlich ein Mindestabstand zu öffentlichen Straßen und Wegen einzuhalten.

### **Empfindlichkeit: Stufe 2**

Differenzierbare und naturnahe Elemente, die erlebniswirksam, jedoch ohne erholungsrelevante Infrastruktur sind. Plangebiet ist überwiegend störungsarm und leicht anthropogen überprägt.

### **Nutzungsintensität: Stufe 2**

Erhöhte Verfremdung durch deutlich wahrnehmbare Störwirkung baulicher Anlagen. Keine Zerschneidung des Landschaftsraums sondern Angliederung an bestehenden Ortsrand.

### **Grad der Beeinträchtigung: Mittel (Stufe 2)**

## **2.6 SCHUTZGUT MENSCH (GESUNDHEIT)**

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet geplant. Umweltrelevante Emissionen sind nicht zu befürchten, da nur Handwerksbetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht stören. Auf diese Weise werden Lärmimmissionen und geruchsintensive Immissionen ausgeschlossen.

Mit dem Baubetrieb einhergehende erhöhte Lärm- und Luftschadstoffemissionen können zu Beeinträchtigungen für die Angrenzer führen, sind jedoch vorübergehend. Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Begrenzung des Baustellenlärms werden jedoch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, so dass keine schädlichen Auswirkungen entstehen.

Durch die Wohnnutzung des fertiggestellten Gebiets sind ebenfalls Lärm- und Luftemissionen verbunden, z.B. durch Ziel- und Quellverkehr, Heizung etc. Aufgrund der sehr geringen Zahl an Wohneinheiten sind gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Angrenzer nicht zu befürchten.

### **Empfindlichkeit: Stufe 1**

Es bestehen geringe Vorbelastungen an Luftschadstoffen und Lärm.

### **Nutzungsintensität: Stufe 1**

Bei der geringen Anzahl an Wohneinheiten ist mit keiner wesentlichen Geräusch- oder Emissionszunahme zu rechnen.

**Grad der Beeinträchtigung: Gering (Stufe 1)**

## **2.7 KULTUR- UND SACHGÜTER, KULTURELLES ERBE**

Baudenkmäler, Geotope, bedeutsame Sachgüter oder dem kulturellen Erbe zuzurechnende Dinge existieren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

**Keine Beeinträchtigung**

### 3 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

#### Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

<b>Bebauungsplan – Nr./Name:</b>		
Bebauungsplan "Riegelstraße", Gemeinde Deggingen, Ortsteil Reichenbach		
<b>Merkmale des Bebauungsplans:</b>		<b>Umfang</b>
Größe des Geltungsbereichs des B-Plans:		0,39 ha
Art der baulichen Nutzung:		WA
Bestehende GRZ:		--
Geplante GRZ:		0,4
Zulässige Grundfläche / voraussichtlich versiegelte Fläche:		0,09 ha/0,22 ha
Neu versiegelte Fläche:		0,17 ha
<b>Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:</b>		ja   nein
<b>B-Plan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren</b> gem. § 215 a Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB		<input checked="" type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>
<b>Ausschluss UVP-Pflicht</b> gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG aufgeführt <input type="checkbox"/> Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig nach Nr. .... Anlage 1 UVPG: Ergebnis Vorprüfung siehe Einschätzung der Auswirkungen Nr. 2.1 und 2.6		<input checked="" type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>
<b>Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet</b> gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele ausgeschlossen (basierend auf Ergebnis der Natura2000-Vorprüfung)		<input checked="" type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>
<b>Größe der festzusetzenden Grundfläche bis 10.000 m<sup>2</sup></b> Gem. ehem. § 13b BauGB		<input checked="" type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf</b>	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt	
	Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 0,39 ha und bezieht sich auf 2 bestehende Flurstücke plus Straßengrundstück. Bauflächen werden als WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen. Ebenfalls ausgewiesen werden öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen. Für die WA-Flächen wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Gem. § 19 BauNVO ermöglicht dies, dass 40 % der Baufläche von baulichen Anlagen überdeckt werden (ca. 0,09 ha). Weitere 20 % (ca. 0,05 ha) dürfen mit Garagen und Stellplätzen samt Zufahrten belegt werden.	
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	
	Widerspricht nicht den Ziel(en) des Landesentwicklungsprogramms BW 2002 Mit Ausweisung des Gebiets als Fläche für Wohnen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde das Vorhaben gegenüber bestehenden Grundsätzen abgewogen.	
	Widerspricht nicht Ziel(en) des Regionalplans Region Stuttgart 2009 Mit Ausweisung des Gebiets als Fläche für Wohnen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde das Vorhaben gegenüber bestehenden Grundsätzen abgewogen.	
	Flächennutzungsplan Gebiet ist im FNP als Fläche für Wohnen weitgehend enthalten. <input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung Flächennutzungsplan geplant	

1.3.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung			
	Durch die Nutzung vorhandener Erschließung (bestehende Bruckstraße, Zufahrten) wird der Flächenverbrauch reduziert und Ressourcen geschont. Die Planung genügt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind zugelassen und durch die Firstausrichtung begünstigt.			
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme			
	Richtwerte für gesunde Wohnverhältnisse werden eingehalten. Durch Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet entstehen keine Schall- oder Luftemissionen, die für angrenzende Nutzungen relevante Beeinträchtigungen darstellen. Das Plangebiet ist an die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen angeschlossen, die Erschließung ermöglicht die Befahrung mit üblichen Müllfahrzeugen. Für Abwässer kann ein Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal hergestellt werden, sie werden über die vorhandene Kläranlage unschädlich entsorgt. Gefahr von Überflutung mit oberflächlich ablaufendem Hangwasser wird durch eine offene Ableitung oberhalb des Gebiets minimiert. In diesem Fall anfallendes Regenwasser soll über einen vorhandenen Graben zum Unterlochbach abfließen. Keine Vorbereitung eines Vorhabens mit negativen gesundheitsbezogenen Folgen Die Versorger (Strom, Gas) bieten Verträge auf Basis der Nutzung erneuerbarer Energien an.			
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften			
	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf gravierende Konflikte mit nationalen oder europäischen Umweltvorschriften schließen lassen.			
<b>2.</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b> insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen
		ja	nein	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen			
(a)	Mensch, menschliche Gesundheit Lärm/Luft Baubedingte Emissionen sind vorübergehend. Zunahme von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Verkehr ist vernachlässigbar	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
(b)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Biotoptypen Vorwiegend mittlere Biotopwerte, verbreitet vorkommende, ungefährdete, bzw. leicht zu ersetzende Biotoptypen. Geringe Auswirkung auf bereits versiegelte Flächen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel + Gering
	Arten Verschiedene Arten nutzen zwar das Plangebiet, sind jedoch nicht essenziell darauf angewiesen. Gefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
	Biologische Vielfalt Gleichartige Biotope unmittelbar angrenzend, keine Zerschneidungseffekte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
(c)	Boden Natürlich gewachsene, kulturtechnisch genutzte, häufige Böden werden im Umfang von rd. 0,17 ha zusätzlich voll- und teilversiegelt 0,24 ha Fläche der Vorbehaltsflur I werden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf bereits versiegelte Flächen hat das Vorhaben keine Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel + Gering

(d)	Wasser			
	Oberflächenwasser Keine direkte Betroffenheit.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
	Grundwasser Mittlere Eintragsgefährdung durch Art der Nutzung jedoch hoher Grundwasserschutz durch bindige Deckschichten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
	Hochwasser Kein Überschwemmungsgebiet, Vorsorge gegen Hangwasser durch randliche Ableitung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
(g)	Luft Erhebliche Auswirkungen auf die Luft sind nicht zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
(h)	Klima Teilweise klimaaktive Flächen betroffen. Auswirkungen durch Flächengröße der Mehrversiegelung jedoch reduziert.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
(i)	Landschaft(sbild) Erhöhte Verfremdung einer störungsarmen, leicht überprägten Landschaft Keine erholungsrelevante Infrastruktur vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
(k)	Kultur- und sonstige Sachgüter Keine Betroffenheit von Wert- oder Funktionselementen im Plangebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine
(l)	Wechselwirkungen Keine bedeutenden Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen			
(a)	den kumulativen Charakter der Auswirkungen			
	Wesentliche Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben erstrecken sich auf das B-Plan-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Wesentliche Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			
(a)	Risikopotenzial des Standortes Mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien geht von einer Wohnbebauung kein Risiko aus. Mit der Planung werden keine Umwelt- oder Gesundheitsrisiken vorbereitet.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Risiken durch Altlasten /Altlastverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme erforderlich			
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			
	Der Bebauungsplan bezieht sich auf den dargestellten Geltungsbereich. Über das Plangebiet hinausgehende wesentliche Auswirkungen z.B. erhebliche Lärmbelastigungen auf angrenzende Wohngebiete sind nicht zu erwarten.			
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über Geltungsbereich hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Verlagerungseffekte zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Es sind keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten. Eine besondere Sensibilität im Hinblick auf die genannten Merkmale ist nicht gegeben.			
2.6	folgende Gebiete:	Gebiete vorhanden ja   nein		Einschätzung der Auswirkungen
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes			
(a)	Biosphärenreservat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes Biotop Feldhecke mit 25 m <sup>2</sup> ist zu ersetzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gering leicht/rasch zu ersetzen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes			
(a)	Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(c)	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind			
(a)	Baudenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Bodendenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(c)	Archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

**Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:**

Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien ergibt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Eingriffe in den Boden und Auswirkungen auf die Fläche (Biotope, Klima, Landschaftsbild) erfolgen z.T. auf bereits versiegelten Flächen und bleiben kleinräumig und ohne die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten.

**Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:**

Umweltprüfung nicht erforderlich

Zu beachtende Auflagen:

- Funktions- und mindestens flächengleicher Ersatz des Biotops Feldhecke
- Beschränkung für Gehölzrodungen auf Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar
- Bauzeitlicher Schutz angrenzender Vegetationsbestände, insbes. § 30 Biotop
- Berücksichtigung der Auflagen zum Bodenschutz
- Umsetzung privater und öffentlicher Pflanzgebote
- Anlage eines Grabens zur Ableitung von Hangwasser

Sonstige Hinweise:

---

Umweltprüfung erforderlich

Insbesondere zu klärende Sachverhalte: ---

**verwendete Abkürzungen:**

BauGB	Baugesetzbuch	UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
BP	Bebauungsplan	WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
GRZ	Grundflächenzahl	FNP	Flächennutzungsplan

**verwendete Farben:**

	keine / geringe Auswirkung
	mittlere Auswirkung
	hohe Auswirkung

## **4 ANHANG**

### **Verwendete Gutachten und Pläne:**

1. Städtebaulicher Entwurf (Var. 2) Bebauungsplan „Bruckstraße“ in Holzhausen, mquadrat, 23.07.2021
2. Artenschutz-Voruntersuchung, mquadrat, 01.07.2022
3. Geotechnischer Bericht, Dr. Bausch – Ingenieure & Geologen, 09.09.2021